

# **Geschäftsordnung des Studentenrates der Technischen Universität Chemnitz Vom 17. Juli 2002**

Aufgrund von § 9 Abs. 8 der Satzung der Studentenschaft der Technischen Universität Chemnitz vom 17. Juli 2002 (Amtliche Bekanntmachungen S. 1985) hat der Studentenrat der Technischen Universität Chemnitz folgende Geschäftsordnung als Satzung beschlossen:

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Begriffe
- § 2 Einberufung von Sitzungen und Beschlussfähigkeit
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Verfahren in Sitzungen
- § 5 Beschlussfassung
- § 6 Sondervotum
- § 7 Anträge zum Verfahren
- § 8 Niederschrift
- § 9 Vertretung von Gremiumsmitgliedern, Mandatsniederlegung
- § 10 Schlussvorschriften

Soweit in dieser Geschäftsordnung Funktionsbezeichnungen (wie z. B. Versammlungsleiter) verwendet werden, gelten sie im gesamten Text in gleicher Weise für Frauen und Männer.

## **§ 1 Begriffe**

- (1) Als Sitzung wird im Folgenden eine Sitzung des Studentenrates der Technischen Universität Chemnitz bezeichnet.
- (2) Als Stimmberechtigte werden im Folgenden die Mitglieder des Studentenrates bezeichnet (§ 11 Abs. 1 der Satzung der Studentenschaft).
- (3) Als Antragsberechtigte werden im Folgenden die aufgrund von § 11 Abs. 1 bis 3 der Satzung der Studentenschaft antragsberechtigten Teilnehmer einer Sitzung bezeichnet.

## **§ 2 Einberufung von Sitzungen und Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Versammlungsleiter wird im alphabetischen Wechsel von den gewählten Vertretern einer Fachschaft im Studentenrat am Ende einer Sitzung für die nächste Sitzung bestimmt.
- (2) Zu den Sitzungen wird vom Versammlungsleiter durch entsprechenden Aushang der Einladung und der Tagesordnung, sowie unter Bekanntgabe von Ort und Zeit der Sitzung, eingeladen.
- (3) Die regulären Sitzungstermine eines Semesters werden zu Semesterbeginn im Büro des Studentenrates durch Aushang bekannt gegeben. Zu Sitzungen wird spätestens bis zum dritten nicht vorlesungsfreien Tage vor der Sitzung eingeladen.

(4) In dringenden Fällen kann mit einer Frist von weniger als drei nicht vorlesungsfreien Tagen in geeigneter Weise eingeladen werden.

(5) Der Studentenrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten anwesend ist. Zu Beginn der Sitzung stellt der Versammlungsleiter die Beschlussfähigkeit fest.

(6) Auf Antrag eines Stimmberechtigten muss vom Versammlungsleiter unverzüglich die Beschlussfähigkeit überprüft werden. Der Versammlungsleiter kann die Sitzung zur Feststellung der Beschlussfähigkeit für kurze Zeit unterbrechen.

(7) Auf Antrag eines Drittels der Stimmberechtigten ist unverzüglich eine Sondersitzung einzuberufen. Der Antrag muss schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes erfolgen.

## **§ 3 Tagesordnung**

(1) Die Tagesordnungen für die Sitzungen sind gemäß § 2 Abs. 2 bekannt zu geben.

(2) Die Tagesordnung wird vom jeweiligen Versammlungsleiter aufgestellt. Sie wird gemeinsam mit der Einladung und den eventuell erforderlichen Anlagen zur Tagesordnung im Büro zum Kopieren bereit gelegt. Unterlagen zu schwierigen und wesentlichen Verhandlungsgegenständen sind mindestens drei nichtvorlesungsfreie Tage vor der Sitzung im Büro des Studentenrates zur Mitnahme bereit zu legen.

(3) Beratungsgegenstände, die erst nach der Bekanntgabe der Tagesordnung vorgeschlagen werden, können zu Beginn der Sitzung durch Beschluss in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(4) Letzter Punkt der Tagesordnung ist jeweils - ohne dass es einer förmlichen Aufnahme in die Tagesordnung bedarf - der Punkt "Sonstiges". Unter "Sonstiges" dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

## **§ 4 Verfahren in Sitzungen**

(1) Alle Anträge mit Ausnahme von Verfahrensanträgen sollen dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegen.

(2) Bei Vorliegen mehrerer Anträge wird über inhaltlich weiterführende Anträge zuerst abgestimmt. Diese Reihenfolge legt im Zweifelsfall der Versammlungsleiter fest.

(3) Vorlagen sollen einen Beschlussvorschlag enthalten, sofern es sich nicht um Berichtsvorlagen handelt.

### **Beschlussfassung**

(1) Die Abstimmung erfolgt durch Handheben, sofern nichts anderes bestimmt ist. Anträge zum Verfahren sind offen abzustimmen.

(2) Namentlich und geheime Abstimmung sind auf Verlangen eines Stimmberechtigten durchzuführen. Dabei hat die namentliche Abstimmung die höhere Priorität.

(3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit das Sächsische Hochschulgesetz und die Satzung der Studentenschaft nichts anderes bestimmen. Die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten liegt vor, wenn die Ja-Stimmen alle Nein-Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen überwiegen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### **§ 6**

#### **Sondervotum**

(1) Jeder Stimmberechtigte kann zu Beschlüssen ein schriftliches Sondervotum einlegen. Dieses ist in der Sitzung anzukündigen, in welcher der betreffende Beschluss gefasst wurde. Das Sondervotum ist in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann, falls zu einer Sitzung gemäß § 2 Abs. 4 eingeladen worden ist, auch ein Stimmberechtigter, der nicht anwesend war, binnen einer Woche nach der Sitzung zu einem dort gefassten Beschluss ein Sondervotum vorlegen.

### **§ 7**

#### **Anträge zum Verfahren**

(1) Eine Wortmeldung zum Verfahren erfolgt durch Heben beider Hände. Sie ist sofort zu behandeln. Ein Redner darf hierdurch nicht unterbrochen werden. Bemerkungen zum Verfahren dürfen sich nur auf die verfahrensmäßige Behandlung des zur Behandlung anstehenden Gegenstandes beziehen.

(2) Anträge zum Verfahren sind insbesondere die folgenden:

1. auf Unterbrechung der Sitzung,
2. auf Beendigung der Sitzung,
3. auf Vertagung der Sitzung,
4. auf Streichung eines Tagesordnungspunktes,
5. auf Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
6. auf Schluss der Beratung,
7. auf Begrenzung der Redezeit,
8. auf Schluss der Rednerliste,
9. auf Schluss der Debatte und Abstimmung,
10. auf namentliche Abstimmung,
11. auf geheime Abstimmung,
12. auf Erstellung eines Meinungsbildes,
13. auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung,
14. auf Wiederaufnahme eines in der gleichen Sitzung abgeschlossenen Tagesordnungspunktes,

15. auf Überprüfen der Beschlussfähigkeit,

16. auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes,

17. auf Herstellung der Öffentlichkeit.

(3) Bei Vorliegen mehrerer Verfahrensanträge werden diese entsprechend der Reihenfolge gemäß Absatz 2 behandelt. Wird der Antrag auf Schluss der Rednerliste gestellt, so nennt der Versammlungsleiter die Namen der Personen, die sich noch zu Wort gemeldet haben, und lässt danach über den Antrag abstimmen. Der Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes hat zur Folge, dass der Beratungspunkt Teil der Tagesordnung der nächsten Sitzung des Studentenrates wird, es sei denn, es wird ausdrücklich etwas anderes beschlossen. Gleiches gilt sinngemäß bei Vertagung der Sitzung.

(4) Nach einem Antrag zum Verfahren ist höchstens eine Widerrede zugelassen. Erfolgt keine Widerrede, ist der Antrag angenommen.

(5) Gegen alle Entscheidungen des Versammlungsleiters kann nur unverzüglich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Studentenrat.

### **§ 8**

#### **Niederschrift**

(1) Über die Sitzung wird eine Niederschrift erstellt, die mindestens folgende Angaben enthält:

1. die Namen der anwesenden und fehlenden Stimmberechtigten,
2. die genehmigte Tagesordnung,
3. den Wortlaut der Änderungen der zu genehmigenden Niederschrift über die vorhergehende Sitzung,
4. den Wortlaut der gestellten Anträge und die zugehörigen Abstimmungsergebnisse,
5. die Ergebnisse von Wahlen,
6. den wesentlichen Verlauf der Sitzung.

(2) Wird die Aufnahme einer persönlichen Äußerung in die Niederschrift nicht vom Äußernden selbst beantragt, erfolgt die Aufnahme nur mit seiner Zustimmung.

(3) Über die Genehmigung der Niederschrift wird in der Regel in der nächsten Sitzung abgestimmt. Die Niederschrift wird vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter unterschrieben.

### **§ 9**

#### **Vertretung von Gremiumsmitgliedern, Mandatsniederlegung**

(1) Mitglieder, die an der Teilnahme an der Sitzung aus wichtigem Grund verhindert sind, können durch die gewählten Ersatzvertreter in der durch das Wahlergebnis bestimmten Reihenfolge (§ 18 Abs. 6 der Wahlordnung der Technischen Universität Chemnitz) vertreten werden. Die Ersatzvertreter haben kein Stimmrecht. Der Grund der Verhinderung ist dem Versammlungsleiter so rechtzeitig anzuzeigen, dass eine ordnungsgemäße Einladung dieser Personen noch möglich ist.

(2) Ein Mitglied des Studentenrates kann sein Mandat für den verbleibenden Zeitraum der Amtsperiode nur niederlegen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Wahlleiter.

### **§ 10**

#### **Schlussvorschriften**

Die Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Studentenrates geändert werden.

Diese Geschäftsordnung wurde am 7. Mai 2002 beschlossen und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekannt-

machungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Alle früher getroffenen Verfahrensregelungen verlieren durch diese Geschäftsordnung ihre Gültigkeit.

Chemnitz, den 17. Juli 2002

Für den Studentenrat  
der Technischen Universität Chemnitz

Bernhard Leps

André John